

5 Schlussfolgerungen

Die Schlussfolgerungen werden aus konfliktsoziologischer Sicht gezogen, sodann werden rechtliche Lücken und sich hieraus ergebende politische Aufgaben erörtert, die schließlich den medizinischen Handlungsbedarf bestimmen sollen.

5.1 Konfliktsoziologische Schlussfolgerung

Im ersten Teil der Forschungsfrage stellte sich die Aufgabe, zu klären, welchen Diskriminierungsebenen Geschlecht in Bezug auf Intergeschlechtlichkeit in Deutschland und Québec unterworfen ist, und welche Schlüsse hieraus gezogen werden können, durch die sich die Gesamtsituation von Inter* verbessern ließe.

Aus der Gesamtschau der Kapitel zwei und drei ergibt sich folgendes Ergebnis: Geschlecht ist ein Begriff, der sich auf den unterschiedlichen Ebenen wie Sprache, Gesellschaft, Recht, Politik und den Naturwissenschaften findet, aber unterschiedlich definiert und interpretiert wird. Es besteht inzwischen weitgehend Einigkeit in der Annahme, dass der Begriff sozial konstruiert ist und somit von sozio-kulturellen und zeitgeschichtlichen Faktoren beeinflusst wird. Geschlecht steht als Begriff für sich auch nicht alleine, sondern zieht eine Vielzahl anderer Begriffe nach sich.

Die sprachliche Ebene zeigt bereits, dass es unterschiedliche Begrifflichkeiten und Übersetzungen gibt. Im Englischen werden die Termini *sex* und *gender* verwendet, mit dem passenden Pendant im Französischen *le sexe* und *le genre*. Beide Begriffe können jedoch im Deutschen mit Geschlecht übersetzt werden. Hinsichtlich der Interpretation der Termini kommen im Französischen mit den Begriffen der *l'identité sexuée*, *l'identité sexuelle*, *l'identité sociale objective* und *l'identité subjective* Begriffe hinzu, die im französischen Kontext in der Literatur diskutiert werden.

Eine deutsche Besonderheit ist hingegen die Verwendung des Terms der sexuellen Identität im Recht, der die Geschlechtsidentität mitumfasst. Im Verhältnis zum internationalen und regional-europäischen Sprachgebrauch besteht hier ein Unterschied. Wünschenswert wäre es, wenn im Zuge der Weiterentwicklung der Antidiskriminierungsgesetzgebung, die Termini der Yogyakarta-Prinzipien und YP+10 umgesetzt werden. Insofern sollte nicht mehr von sexueller Identität gesprochen

werden, sondern vielmehr von Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, sexueller Orientierung und Geschlechtsmerkmale.

Auf der naturwissenschaftlichen Ebene bestehen unterschiedliche Meinungen hinsichtlich der Entwicklung der Geschlechtsidentität, die sich an der bis heute andauernden nature versus nurture-Debatte zeigen. Die biologistischen Erklärungsansätze zur Unterschiedlichkeit der Geschlechter und der Geschlechtsidentität werden aktuell auf der politischen Ebene von rechtspopulistischen Parteien aufgegriffen, um eine rechtliche und gesellschaftliche Ungleichbehandlung von Männern und Frauen zu rechtfertigen, wobei die Existenz anderer Geschlechter geleugnet wird. Dies ist ein Beispiel, wie sich die Diskriminierungsebenen im Sinne einer Intersektion überschneiden, sodass es damit zu mehrfacher Diskriminierung kommen kann.

Aus Kapitel drei ergibt sich, dass Trans* und Intergeschlechtlichkeit unterschiedliche Lebenssituationen von Menschen sind. Trans* ist keine sexuelle Orientierung, sondern eine Frage der Geschlechtsidentität. Intergeschlechtlichkeit stellt weder ein Geschlecht dar, noch eine Geschlechtsidentität, sondern bezieht sich auf Unterschiede in der Anatomie (Oii: differences in anatomy in 3.3.1) oder sex characteristics nach den YP+10.

Der Hauptkonflikt besteht darin, dass die Selbstverortung der beteiligten Menschen mit der normativen und pathologisierenden Klassifizierung der Medizin kollidiert. Aber auch die beteiligten Menschen selbst haben Schwierigkeiten, übergeordnete Begriffe zu finden, in denen sich alle wiederfinden, wenn sie beispielsweise im Rahmen von politischen Statements ihre Rechte einfordern und über ihre Situation aufklären wollen.

Ein großer Fortschritt wurde daher im Juni 2018 erreicht, als die WHO Trans* aus dem ICD-11 als psychische Störung (gender identity disorder) gestrichen und in den Bereich sexual health conditions verschoben hat.¹ In Abgrenzung hierzu steht der DSM-5, der den Begriff gender dysphoria verwendet, um deutlich zu machen, dass es sich hierbei gerade nicht um ein Identitätsproblem handelt. Der DSM-5 ist insoweit fortschrittlich, als er vom binären Geschlechtermodell Abstand nimmt und anerkennt, dass Menschen in einem anderen alternativen Geschlecht leben wollen.

In Bezug auf Intergeschlechtlichkeit ergibt sich, dass es nicht »den typischen Fall« gibt, sondern eine Vielzahl an medizinischen Einordnungsversuchen. Viele Varianten der Geschlechtsentwicklung wurden erst im Zuge des technischen Fortschritts entdeckt, doch reichen historische Aufzeichnungen bis in die Antike zurück, um die Existenz von Inter* zu belegen.

Deutlich wird, dass bereits bei der Diagnoseerstellung die Sprache pathologisierend und diskriminierend ist, indem Menschen beispielsweise als »Chimäre« (ICD-10 Q 99.0 Chimera 46,XX/46,XY) bezeichnet werden.

In der medizinischen Praxis werden bis heute geschlechtsverändernde Eingriffe, oft als »nur« geschlechtsangleichende Eingriffe (fehl)bezeichnet, an einwilligungsunfähigen Kindern vorgenommen. Zugrunde gelegt werden dabei sozio-kulturelle heteronormative Norm- und Wertvorstellungen, die auf die 1950er Jahre zurückgehen. Beispiele

1 WHO (2018).

für ein genormtes optisches Genitale finden sich in den Tabellen von Quigley und Prader, die bis heute angewendet werden. In Deutschland gilt allerdings inzwischen nach den (unverbindlichen) Leitlinien »Varianten der Geschlechtsentwicklung« die Empfehlung, abzuwarten, bis der junge intergeschlechtliche Mensch selbst eine Entscheidung treffen kann. Für Kanada/Québec gibt es bislang keine solchen Leitlinien; stattdessen setzt sich die geschlechtsverändernde Operationspraxis in den drei Krankenhäusern in Montréal unverändert fort.

Damit besteht eine weitere Intersektion zwischen den Ebenen Sprache und medizinische Praxis.

Die Gesamtsituation ließe sich nach Ansicht der Verfasserin dadurch verbessern, indem Intergeschlechtlichkeit sprachlich depathologisiert wird und von der Medizin allgemeinverbindlich beispielsweise als Varianten der Geschlechtsentwicklung anerkannt werden. Demzufolge müssten diejenigen Varianten, die keine medizinische Indikation nach sich ziehen, aus den Diagnosekatalogen gestrichen werden. Hinsichtlich der medizinischen Indikation sollte anstelle von wertenden und entwürdigenden Termini wie »Chimäre« oder »true/false hermaphroditism«, eine wertfreie und neutrale Bezeichnung gewählt werden. Vorzugswürdig erscheint der Term Varianten der Geschlechtsentwicklung. In der englischen und französischen medizinkritischen Literatur findet sich ebenfalls der Begriff *gender variant* bzw. *la non-conformité de genre/la variance de genre*.

Der eingangs dargelegte Werte- und Machtkonflikt zwischen den Interessen von intergeschlechtlichen Menschen und dem heteronormativen Anspruch von Gesellschaft und Medizin besteht noch immer, scheint sich allmählich aber zugunsten von Inter* zu verschieben. Sowohl in der Gesellschaft in beiden Ländern als auch in den unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen wird die Situation intergeschlechtlicher Menschen zunehmend positiv und konstruktiv im gesellschaftspolitischen und akademischen Diskurs behandelt.

Die Konfliktfelder Medizin/Psychologie, Gesellschaft und Recht/Politik überschneiden sich mit gegenseitigen Wechselwirkungen. Gegenwärtig ist zu erkennen, dass die binäre Definitionshoheit der Medizin und Psychologie ins Wanken gerät und von Seiten der Gesellschaft, der Soziologie, der Rechts- und Politikwissenschaft sehr stark für eine geschlechtliche Vielfalt plädiert wird. Hat früher die Sicht der Medizin/Psychologie die anderen Felder dominiert, so ist jetzt das Gegenteil zu erkennen, indem es Bestrebungen gibt, medizinisches Handeln rechtlich einzuschränken.

Dass Recht hier einerseits mit sich selbst im Konflikt steht, andererseits aber auch für Konflikte sorgt, zeigt sich bereits an der geschichtlichen Entwicklung der Menschenrechte.

Menschenrechte sind stets das Resultat konflikthafter Auseinandersetzungen zwischen Minderheiten und der regierenden Mehrheit bezüglich der Anerkennung ihrer Rechte. Kennzeichnend waren hierfür die Revolutionen auf beiden Kontinenten. Parallel zur Durchsetzung von bürgerlichen und politischen Menschenrechten wurde die Forderung nach Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau gestellt. Erst danach wurden Kinderrechte durchgesetzt. Die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt auf rechtlicher Ebene ist die jüngste Entwicklung. Auch innerhalb der Menschenrechtsbewegung gibt es unterschiedliche Positionen, wie die Ausführungen zur feministischen

Herrschaftskritik im Abschnitt zur historischen Entwicklung von queer belegen. Aus der geschichtlichen Entwicklung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im englischsprachigen Umfeld wird ersichtlich, dass erst durch das Intervenieren von Eleanor Roosevelt und anderer Frauen eine geschlechtsneutrale Wortwahl mit human rights anstelle von men's rights getroffen wurde. Von Seiten der männlichen Beteiligten wurde diese wichtige semantische Feinheit nicht erkannt. Die französische Fassung der UDHR verwendet heute noch den patriarchalen Term droits de l'homme anstelle von droits humains oder droits de la personne. Das Ringen um sprachliche Gleichberechtigung ist durch die Übersetzung ins Französische schlichtweg ignoriert worden.

Die Umsetzung von Kinderrechten ist auch heute noch eine besondere Herausforderung, da Kinder allein aufgrund ihrer Minderjährigkeit in rechtlicher Hinsicht meist einer gesetzlichen Vertretung bedürfen und insoweit nicht für sich alleine sprechen und handeln können. Selbst wenn Minderjährige in bestimmten Fällen Rechtshandlungen vornehmen dürfen, müssen sie hierzu einsichtsfähig sein, was wiederum von Erwachsenen beurteilt wird. Das Recht ist hier mit sich selbst im Konflikt, da sich unterschiedliche Positionen gegenüberstehen: zum einen das Kindeswohl mit dem Aspekt der Selbstbestimmung und zum anderen der Kinderschutz mit dem Aspekt einer unauffälligen Integration in die heteronormative Gesellschaft durch ein angepasstes äußeres Erscheinungsbild.

Ferner ergibt sich ein Konflikt auf rechtlicher Ebene, zwischen der Auffassung, dass einige Menschenrechte als absolut und notstandsfest angesehen und auch nur höchstpersönlich wahrgenommen werden können und der Tatsache, dass Verfassungen wie in Kanada, einschließlich Québec, lediglich relative, aber keine absoluten, Rechte kennen.

Das common law system ist jedenfalls kein Hinderungsgrund für die Anerkennung absoluter Rechte in der Verfassung. Schon Blackstone hatte in den 1760er Jahren im englischen common law absolute Rechte definiert und diese, ähnlich wie die Menschenrechte, naturrechtlich begründet.

Der Kampf um die rechtliche Anerkennung von Menschenrechten ist dabei vom Dreier-Schritt naming – blaming – claiming gekennzeichnet. Das eingeforderte Recht, wie hier das Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz, auf körperliche und psychische Integrität sowie auf Selbstbestimmung, wird (meist von den beteiligten Menschen selbst) benannt, sodann die machtausübende Partei kritisiert und schließlich das Recht eingefordert.

5.2 Rechtliche Lücken und politische Aufgaben

Bei der Analyse der Literatur ergab sich, dass von Seiten des Rechts überwiegend darauf abgestellt wird, die Rechtsstellung intergeschlechtlicher Menschen zu verbessern und hierzu nach unterschiedlichen Ansätzen gesucht wird. Die Ausführungen innerhalb der rechtlichen Würdigung haben somit den Anschein eines »Plädoyers«, ohne oder nur mit geringen Gegenstimmen.

Deutlich unterschiedlicher ist hingegen der medizinische Diskurs. Hier reicht die Spannweite von der Empfehlung zu »geschlechtsangleichenden« Operationen im frü-